

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

30. Jahrgang, Nr. 19, 30.03.2009

**Ordnung zur Änderung  
der Master-Prüfungsordnung (MPO)  
für den Studiengang Risk and Finance  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 23. März 2009**

**Ordnung zur Änderung  
der Master-Prüfungsordnung (MPO)  
für den Studiengang Risk and Finance  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 23. März 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulzulassungsreformgesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Risk and Finance an der Fachhochschule Dortmund vom 9. Juli 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 27 vom 10.7.2007) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 1 Nr. 2** wird wie folgt geändert:

a) Die in den TOEFL-Tests gemäß Satz 1 mindestens zu erreichenden Punkte lauten wie folgt:

- paper-based TOEFL-Test mindestens 567 Punkte;
- computer-based TOEFL-Test mindestens 227 Punkte;
- internet-based TOEFL-Test mindestens 87 Punkte.

b) In Satz 2 werden die Worte „Test auf dem Niveau C1“ ersetzt durch die Worte „Test auf dem Niveau B2“.

2. **§ 11 Abs. 2** lautet wie folgt:

„Modulprüfungen dürfen, soweit sie nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 14 Abs. 2 als nicht bestanden, so muss die Wiederholung spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Erstversuch stattfinden. Nimmt die Studierende oder der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt nicht an der ersten Wiederholungsprüfung teil, gilt diese Prüfung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erfolgt keine Teilnahme der Studierenden oder des Studierenden an der zweiten Wiederholungsprüfung spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch verliert die Studierende oder der Studierende ihren bzw. seinen Anspruch auf Teilnahme an einer Prüfung in diesem Modul und wird exmatrikuliert (§ 51 Abs. 3 Buchstabe f) HG i. V. m. § 7 Abs. 3 Buchstabe e) Einschreibungsordnung). Satz 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn die Studierende bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. In den Fällen des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz verlängert sich die Frist für die Anmeldung zur ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung um den Zeitraum der Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet wie folgt: „Zulassung zu Modulprüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren“.

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„Die Studierende oder der Studierende muss spätestens drei Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der dazugehörigen Lehrveranstaltung nach dem Studienverlaufsplan gemäß **Anlage** vorgesehen war, an den Modulprüfungen der Module des Masterstudiengangs Risk and Finance erstmals teilgenommen haben. Erfolgt keine erstmalige Teilnahme verliert die Studierende oder der Studierende generell ihren bzw. seinen Anspruch auf Teilnahme an einer Prüfung in diesem Modul und wird exmatrikuliert (§ 51 Abs. 3 Buchstabe f) HG i. V. m. § 7 Abs. 3 Buchstabe e) Einschreibungsordnung). Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Studierende bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. In den Fällen des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz verlängert sich die Frist für die Anmeldung um den Zeitraum der Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2009/10 im ersten oder in einem höheren Fachsemester aufnehmen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

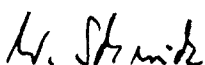
## Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Risk and Finance neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 9.2.2009 sowie des Rektorats vom 17.2.2009.

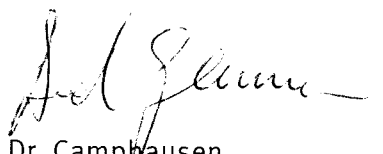
Dortmund, den 23. März 2009

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Camphausen